

**11.06.21**

AV

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/30484 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes**  
**– Drucksache 19/23159 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 427/20

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 58f wird wie folgt gefasst:

„§ 58f Verarbeitung und Übermittlung von Daten“.

b) Die Angabe zu § 58g wird wie folgt gefasst:

„§ 58g (weggefallen)“.

c) Vor der Angabe zu der Anlage wird folgende Angabe eingefügt:

„Einundzwanzigster Unterabschnitt

Übergangsvorschrift

§ 149 Übergangsvorschrift aus Anlass des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes“.

d) Die Angabe „Anlage (zu § 6)“ wird durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 6)“ ersetzt.

e) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 58c Absatz 2 Satz 2)“.

2. In § 6 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.‘

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Behandlungstage“ die Wörter „und das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels“ eingefügt.‘

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Tagen“ die Wörter „und das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels“ eingefügt.‘

3. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 4 bis 9.

4. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Anzahl der Behandlungstage (vorbehaltlich des § 58b Absatz 3) und das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,“.

b) Nummer 7 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) vorbehaltlich des § 58b Absatz 3 die Dauer der verordneten Behandlung in Tagen und das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,“.